

Gutachten des Deutschen Notarinstituts**Abruf-Nr.:** 175619**letzte Aktualisierung:** 9. Oktober 2020**BGB § 1587****Rückgängigmachung des Versorgungsausgleichs nach Rechtskraft der Scheidung****I. Sachverhalt**

Eine im Jahr 2005 geschlossene Ehe (deutscher Güterstand) wurde im Jahr 2019 rechtskräftig geschieden; eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung war zuvor nicht getroffen worden. Ein Antrag hinsichtlich des Versorgungsausgleichs wurde nicht gestellt, der Versorgungsausgleich wurde dementsprechend durch das Gericht gesetzlich durchgeführt, Anwartschaftsrechte wurden übertragen.

Nunmehr fragen die früheren Eheleute, ob der bereits durchgeführte Versorgungsausgleich durch Vereinbarung rückgängig gemacht werden kann (ehebedingte Nachteile liegen nicht vor, jeder frühere Ehegatte verfügte über hinreichende eigene Versorgungsanwartschaften) bzw. ob die bereits erfolgte Durchführung des Versorgungsausgleichs nachträglich aufgehoben und ausgeschlossen werden kann. Als Begründung gaben die Eheleute an, sie hätten im Scheidungsverfahren nicht hinreichend verstanden, was der Versorgungsausgleich bedeutet und hätten nicht gewusst, dass die Durchführung – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, vorbehaltlich einer Angemessenheitsprüfung – auch kraft Vereinbarung ausgeschlossen werden kann.

II. Fragen

1. Lässt sich der bereits durchgeführte Versorgungsausgleich nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung durch Vereinbarung der rechtskräftig geschiedenen Ehegatten nachträglich aufheben bzw. lässt sich die bereits erfolgte Durchführung des Versorgungsausgleichs nachträglich ausschließen und damit rückgängig machen?
2. Welcher Form bedarf eine solche Vereinbarung, falls diese überhaupt möglich ist?
3. Lässt sich die Durchführung des Versorgungsausgleichs rechtsgeschäftlich anfechten (ggf. wegen Irrtums), obwohl die Durchführung nicht auf einer unmittelbaren Willenserklärung beruht, sondern als Folge der Scheidung eintritt? Falls eine Anfechtung überhaupt in Betracht kommt, ist die Unkenntnis der Beteiligten dann ein hinreichender Grund oder ein für die Irrtumsanfechtung unbedeutlicher Rechtsirrtum?

III. Zur Rechtslage

1. Zur Rückgängigmachung der gerichtlichen Ehescheidung

Wie sich der Regelung des § 7 Abs. 1 VersAusglG entnehmen lässt, sind die Möglichkeiten der Ehegatten, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu schließen, nicht auf die Zeit bis zur **Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung** beschränkt. Vielmehr ist der Regelung des § 7 Abs. 1 VersAusglG zu entnehmen, dass es für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich **vor Rechtskraft** der Entscheidung hierüber als besondere Wirksamkeitsvoraussetzung der **notariellen Beurkundung** bedarf. Im Umkehrschluss folgt hieraus, dass Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich **nach diesem Zeitpunkt keiner besonderen Form bedürfen** (vgl. nur Palandt/Brudermüller, BGB, 79. Aufl. 2020, § 7 VersAusglG Rn. 3; BeckOK-BGB/Bergmann, Std.: 1.8.2020, § 7 VersAusglG Rn. 10; Schwamb, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, 11. Aufl. 2018, Teil 3 II. Rn. 88, 89).

Die (ehemaligen) Ehegatten können folglich nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich im erstinstanzlichen Verfahren zulässigerweise formfreie Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen. Hierdurch kann jedoch die **Rechtskraft der gerichtlichen Gestaltungsentscheidung über den Versorgungsausgleich nicht be seitigt werden**. Vielmehr ist die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung des Gerichts über die interne Teilung von **gesetzlichen Rentenanwartschaften** sowie über den Ausgleich von **Beamtenversorgungen** nicht mehr durch eine nachträgliche Vereinbarung rückgängig zu machen (vgl. BGH NJW 2002, 3463; Ruland, Versorgungsausgleich, 4. Aufl. 2015, Rn. 933; Hahne, FamRZ 2009, 2041, 2047; Schwamb, Teil 3 II. Rn. 90). Die **bereits vollzogene Übertragung von Rentenanwartschaften ist damit endgültig**. Die übertragenen oder begründeten Anwartschaften sind der Disposition der Beteiligten entzogen.

Denkbar ist lediglich eine **schuldrechtliche Vereinbarung** der Parteien, die die Auswirkungen der rechtskräftigen Gestaltungsentscheidung auf schuldrechtlicher Ebene „rückabwickelt“, etwa indem Rentenzahlungen erstattet werden (vgl. Hahne, FamRZ 2009, 2041, 2047; Ruland, Rn. 933; OLG Zweibrücken FPR 2002, 148). Diese Vereinbarung erzeugt Rechtswirkungen nur zwischen den Vertragsparteien, nicht aber gegenüber dem Versorgungsträger. In der Gestaltungsliteratur wird jedoch auf die **strukturellen Nachteile** dieser schuldrechtlichen Vereinbarungen hingewiesen, die insbes. darin bestehen, dass die Verpflichtung zur Auskehr der erhaltenen Rentenzahlung vom tatsächlichen Rentenbezug des begünstigten Ex-Ehegatten abhängt und mit seinem Ableben hinfällig wird. Als interessengerechter werden deshalb in der Literatur die Verpflichtung zum Abschluss einer Lebensversicherung oder zur Nachentrichtung von Beiträgen zugunsten des belasteten Ehegatten angesehen, soweit der begünstigte Ehegatte hierzu finanziell in der Lage ist (vgl. Schwamb, Teil 3 II. Rn. 92).

Anders verhält sich die Rechtslage dagegen beim internen oder externen Ausgleich von **betrieblichen oder berufsständischen Altersversorgungen**. Hier wird eine Rückgängigmachung durch Vereinbarung für möglich gehalten, sofern der **jeweilige Versorgungsträger zustimmt** (vgl. § 8 Abs. 2 VersAusglG; Johannsen/Henrich/Althammer/Holzwarth, Familienrecht, 7. Aufl. 2020, § 6 VersAusglG Rn. 7; Schwamb, Teil 3 II. Rn. 91).

Welche Anwartschaften im vorliegenden Fall übertragen wurden, lässt sich dem mitgeteilten Sachverhalt nicht mit Eindeutigkeit entnehmen. Sofern es sich hierbei aber um Anwart-

schaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung handelte, würde – wegen der gestalterischen Wirkung der Entscheidung des Familiengerichts – keine Dispositionsbefugnis der Beteiligten bestehen.

2. Zur Anfechtung

Angefochten werden können nach den §§ 119 ff. BGB grundsätzlich nur Willenserklärungen und geschäftsähnliche Handlungen (vgl. BeckOK-BGB/Wendtland, Std.: 1.8.2019, § 119 Rn. 3). Prozesshandlungen unterliegen dagegen nach ganz h. M. nicht der Anwendbarkeit der Anfechtungsvorschriften (vgl. Palandt/Ellenberger, § 119 Rn. 6). Etwas anderes gilt nur für Prozessverträge, wie z. B. Prozessvergleiche (BeckOK-BGB/Wendtland, § 119 Rn. 4 m. w. N.). Man könnte daher allenfalls über die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Versorgungsausgleichsentscheidung bzw. den Scheidungsbeschluss nachdenken. Dies setzt voraus, dass die Entscheidungen noch nicht rechtskräftig sind. Ansonsten kommt eine Wiederaufnahme nach § 118 FamFG in entsprechender Anwendung der §§ 578-591 ZPO in Betracht. Dies setzt aber schwerwiegende prozedurale Fehler voraus (wofür hier nichts ersichtlich ist).

In der Sache handelt es sich bei den von den Beteiligten vorgetragenen Fehlvorstellungen um einen **reinen Rechtsirrtum**, der auf Unkenntnis der Gesetzeslage beruht. Unter anderem um solche Irrtümer und Unkenntnisse zu vermeiden, ist im Scheidungsverfahren die zwingende Beteiligung von mindestens einem Rechtsanwalt vorgesehen. Sofern es im vorliegenden Fall gute Gründe gab, den Versorgungsausgleich auszuschließen, hätte u. E. der Anwalt im Scheidungsverfahren auf die Möglichkeit einer Vereinbarung hinweisen müssen.